

Vorlage Stadtparlament

Datum 17. Februar 2022
Beschluss Nr. 1436
Aktenplan 152.15.12 Stadtparlament: Interpellationen

Interpellation Philipp Schönbächler, Melanie Diem: Überhöhte bürokratische Hürden für die Anmeldung von Photovoltaik-Anlagen?; schriftlich

Philipp Schönbächler und Melanie Diem sowie 41 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 7. Dezember 2021 die beiliegende Interpellation «Überhöhte bürokratische Hürden für die Anmeldung von Photovoltaik-Anlagen?» ein.

Der Stadtrat beantwortet die Interpellation wie folgt:

1 Ausgangslage

Art. 18a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) entbindet genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in der Bau- und Landwirtschaftszone von der Baubewilligungspflicht. Anstelle eines Baubewilligungsverfahrens wird ein Meldeverfahren vorgeschrieben. Die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien im Rahmen der neuen Energiestrategie soll damit nicht durch bürokratische Hürden erschwert werden. Mit der Meldepflicht von Solaranlagen soll die zuständige Behörde jedoch vor der Ausführung des Vorhabens Kenntnis davon erhalten, um dieses auf die Übereinstimmung mit den bundesrechtlichen Gestaltungsanforderungen überprüfen zu können.

Bundesrechtlich vorgegeben werden neben der Meldepflicht einzig der Zeitpunkt der Meldung (vor Bauausführung) sowie die subsidiär zuständige Behörde (Baubewilligungsbehörde). Weitere konkrete Vorgaben zum Verfahren werden auf Verordnungsstufe nicht gemacht. Die Bestimmung der Meldefrist und der zuständigen Behörde sowie die weitere Ordnung des Verfahrens, insbesondere, welche Unterlagen mit der Meldung einzureichen sind, obliegen damit den Kantonen (Art. 32a Abs. 3 der Raumplanungsverordnung RPV, SR 700.1). Ein einheitliches Meldeverfahren existiert nicht.¹

Zur Vereinfachung der Meldeverfahren für Solaranlagen hat der Kanton St.Gallen gestützt auf Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a RPV ein einheitliches [Formular](#) zur Verfügung gestellt. Darin werden Anlagen auf Steildächern sowie Anlagen auf Flachdächern, an Fassaden oder freistehende Anlagen unterschieden:

Auf Steildächern darf die Solaranlage die Dachfläche im rechten Winkel höchstens 20 cm überragen und darf von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen. Gleichzeitig muss

¹ Solaranlagen im Meldeverfahren nach Art. 18a RPG, Christoph Jäger, Rz. 1, 3, 20 und 21, erschienen in «Schriften zum Energierecht», Band 19.

sie nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden und als kompakte Fläche zusammenhängen. Im Meldeverfahren sind dafür folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular für Solaranlagen
- Situationsplan (nicht beglaubigt) mit eingezeichnetem Standort
- Fassadenplan.

Bei Flachdächern, an Fassaden oder bei freistehenden Anlagen soll die Solaranlage nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden. Des Weiteren gelten die Vorschriften der jeweiligen Zone und Schutzgebiete. Es sind dafür folgende Unterlagen einzureichen:

- Formular für Solaranlagen
- Situationsplan (nicht beglaubigt) mit eingezeichnetem Standort
- Grundriss- und Schnittplan (bei Flachdach / freistehender Anlage)
- Fassadenplan (bei Flachdach / Anlage an Fassade).

Die konkreten Unterlagen und die benötigte Anzahl an Exemplaren legt die Standortgemeinde fest. Wird für das Baugesuch oder die Meldepflicht nicht das Formular für Solaranlagen verwendet, sind der Standortgemeinde das Baugesuchsformular G1 sowie die technischen Angaben des Formulars für Solaranlagen (Seite 1) einzureichen.

Die Vorgaben von Art. 32a Abs. 1 RPV müssen für die Anwendung des Meldeverfahrens kumulativ erfüllt sein. Werden eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht erfüllt, ist für die Solaranlage ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

Die Förderung von erneuerbaren Energien, wie beispielsweise der Bau von Solaranlagen, hat erfreulicherweise dazu geführt, dass die Anzahl der Verfahren für Solaranlagen in der Stadt St.Gallen in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben. Waren es im Jahr 2019 noch 63 Verfahren, verdoppelte sich deren Anzahl im Jahr 2020 auf 129. Für das Jahr 2021 hat sich die Anzahl auf 182 erhöht und damit gegenüber 2019 fast verdreifacht.

2 Beantwortung der Fragen

- 1. Mit welcher Begründung fordert die Stadt St.Gallen auch bei Anlagen, welche im einfachen Meldeverfahren abgehandelt werden müssen, die oben aufgeführten zusätzlichen Informationen (vermasseter Schnittplan 1:100, Prospekte, Offerten, Produktspezifikationen, etc.)? Was ist der Zusatznutzen für die Beurteilung für Anlagen im Meldeverfahren? Wie viele Mitarbeitende beim ABB verfügen über ein ausgewiesenes technisches Know-How, die technischen Angaben einer PV-Anlage zu verstehen?*

Die Stadt hält sich beim Meldeverfahren an das vom Kanton vorgegebene Formular und damit an dessen Weisungen (s. Ausgangslage).

Grundsätzlich nimmt die im Interpellationsbegehren erwähnte [Checkliste des Amtes für Baubewilligungen](#) primär Bezug auf das Formular G1 mit seinen weniger spezifischen Informationen zu Solaranlagen und sekundär auf das Formular für die Meldung von Solaranlagen. Die Erfahrung zeigt, dass die eingereichten Unterlagen im Meldeverfahren oftmals widersprüchliche Informationen aufweisen. Damit ist eine Überprüfung, ob die Vorgaben gemäss Art. 32a Abs. 1 RPV eingehalten sind, nicht eindeutig

möglich, was Zusatzabklärungen mit entsprechendem Mehraufwand nach sich zieht. Mit den in der Checkliste empfohlenen zusätzlichen Unterlagen werden zusätzliche Nachfragen durch die Verwaltung bei den Planverfassenden bzw. Gesuchstellenden in der Regel obsolet.

Mit den einzureichenden Unterlagen steht nicht eine technische Beurteilung der Solaranlagen, sondern die Prüfung, ob die Vorgaben von Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a RPV eingehalten sind, im Vordergrund. Für die technische Prüfung, wie sie im Interpellationsbegehren dargestellt wird, sind die Mitarbeitenden vom Amt für Baubewilligungen weder zuständig noch fachlich kompetent.

2. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass die Realisierung von PV-Anlagen, welche gemäss RPG Art. 18a übereinstimmend mit den Vorgaben gemäss RPV Art. 32 bewilligungsfrei (meldepflichtig) sind, nicht durch Formalismus, welcher über die Vorgaben des kantonalen und nationalen Rechts hinausgehen, unnötig verzögert und/oder verteuert werden?

Das Meldeverfahren zählt neben dem ordentlichen sowie dem vereinfachten Verfahren zu den drei zulässigen Baubewilligungsverfahren im Kanton St.Gallen (vgl. dazu Überschrift II. Baubewilligungsverfahren sowie Art. 138 ff. des kantonalen Planungs- und Baugesetzes PBG, sGS 731.1). Im vorliegenden Sachverhalt kommt das Meldeverfahren gestützt auf Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 1 RPV unter klar umschriebenen Bedingungen zur Anwendung. Entsprechend hat die Standortgemeinde zu prüfen, inwieweit diese Vorgaben, welche kumulativ erfüllt sein müssen, eingehalten werden. Das Meldeverfahren wird oft irrtümlicherweise dahingehend verstanden, dass mit der einfachen Meldung an die Gemeinde dem Anspruch an das Meldeverfahren genüge getan worden sei und dass damit die Vorgaben für dieses Verfahren erfüllt seien. Richtig ist vielmehr, dass die Standortgemeinde aufgrund der eingereichten Unterlagen überprüfen können muss, ob die Anwendung des Meldeverfahrens zulässig ist, indem die gesetzlich vorgegebenen Prüfpunkte kumulativ eingehalten sind. Sind nicht alle Anforderungen erfüllt, muss das Vorhaben in ein Baubewilligungsverfahren überführt werden. Aufgrund der gesetzlich definierten Rahmenbedingungen ist zwingend eine Überprüfung durch die Standortgemeinde vorzunehmen.

Das Amt für Baubewilligungen ist bemüht, die gesetzlichen Vorgaben unter Anwendung des möglichen Ermessensspielraums so kulant wie möglich und zugunsten der geplanten Solaranlagen zu handhaben. Aus Sicht des Amtes für Baubewilligungen ist für eine Überprüfung, ob die Vorgaben gemäss Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 1 RPV eingehalten sind, entscheidend, dass die Unterlagen vollständig, massstäblich, konsistent und damit auch für Dritte eindeutig und selbsterklärend sind. Die Erfahrung zeigt, dass häufig nicht abschliessend beurteilbare Unterlagen eingereicht werden.

Nicht ausser Acht gelassen werden darf, dass den im Baugesuchsverfahren zur Einsprache berechtigten Nachbarinnen und Nachbarn im Meldeverfahren keine Rechtsbehelfe zustehen. Sie können sich somit erst im Nachgang (z.B. durch eine Immissionsklage aufgrund einer behaupteten Blendwirkung oder aufgrund Nichteinhaltung der Vorgaben für die Durchführung des Meldeverfahrens) zur Wehr setzen. Umso mehr sind die Vorgaben nach Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 1 RPV gewissenhaft zu prüfen. Letztlich entspricht es dem gesetzlichen Auftrag des Amtes für Baubewilligungen, die Baubewilligungsverfahren, wozu auch das Meldeverfahren für Solaranlagen gehört, pflichtgemäss, rechtssicher und rechtsgleich so rasch als möglich abzuwickeln. Eine pflichtbewusste Umsetzung der Vorgaben durch das Amt für Baubewilligungen verzögert dabei das Verfahren nicht.

Vielmehr sind Qualität und Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen massgebend für eine verzugslose Durchführung des Verfahrens.

Da für Verfahren betreffend die Einrichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie gemäss Art. 97bis Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) keine Gebühren erhoben werden, kann sich das Verfahren unabhängig vom Verlauf für die Gesuchstellenden nicht verteuern, auch wenn bei nicht beurteilbaren und unvollständigen Unterlagen der dadurch entstehende administrative Mehraufwand für die Verwaltung beträchtlich zunimmt.

3. *Gemäss RPG Art. 18a Abs. 3 dürfen PV-Anlagen auf Baudenkmäler diese nicht wesentlich beeinträchtigen. Solche Vorhaben unterstehen dem ordentlichen Baubewilligungsverfahren. Jedoch müssen die Vorschriften zur Wahrung von Schutzanliegen verhältnismässig sein. Und diese dürfen die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als dies gem. RPV Art. 32 Abs. 1 vorgesehen ist. Wie stellt der Stadtrat sicher, dass auf solchen Liegenschaften PV-Projekte, bspw. mit dachintegrierten Anlagen, realisiert werden können? Gibt es Beispiele solcher Anlagen auf Stadtgebiet?*

Die Fragestellung muss teilweise präzisiert bzw. korrigiert werden. Gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG bedürfen Photovoltaikanlagen auf Baudenkmälern von nationaler oder kantonaler Bedeutung einer Bewilligung und sie dürfen diese Baudenkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Diese Regelung des Bundesrechts gilt uneingeschränkt.² Wenn jedoch das kantonale Recht weitergehende Vorschriften im Sinne von Art. 18a Abs. 2 Bst. b RPG erlässt, dann – und nur dann – müssen nach Art. 32a Abs. 2 RPV diese «konkreten Gestaltungsvorschriften» «zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig» sein und dürfen «die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1». Eine solche Gestaltungsvorschrift gibt es im sanktgallischen kantonalen Recht jedoch nicht.

Die Nutzung der Sonnenenergie und die Schutzanliegen der Denkmalpflege können durchaus vereinbar sein. Eine Solaranlage hat jedoch in der Regel Auswirkungen auf das Erscheinungsbild eines Gebäudes. Ob und wie eine Solaranlage auf einem Baudenkmal möglich ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Gemäss Art. 18a Abs. 3 RPG ist zunächst festzustellen, ob es sich um ein Baudenkmal von nationaler oder kantonaler Bedeutung handelt oder um eines von lokaler Bedeutung. Diese Unterscheidung ist in Art. 32b RPV abschliessend festgelegt. Der Begriff «Baudenkmal» umfasst dabei nicht bloss Einzelbauten, sondern auch Baugruppen und Ortsbilder. Die Baudenkmäler von nationaler und kantonaler Bedeutung dürfen durch die Erstellung einer Solaranlage nicht «wesentlich beeinträchtigt» werden. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff der «wesentlichen Beeinträchtigung» bedarf der Auslegung und hat entsprechend durch verschiedene Gerichtsurteile eine Konkretisierung erhalten.³ Das Mass einer Beeinträchtigung misst sich demnach an den Schutzziele. «Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt vor, wenn eine Solaranlage das Schutzobjekt in jenen Bereichen, die es einzigartig oder charakteristisch machen und aufgrund derer es unter Schutz gestellt wurde, in erheblicher bzw. umfangreicher Weise beeinträchtigt».⁴ Zudem dürfen Eingriffe, die für sich allein betrachtet nur mit leichten Nachteilen

² Vgl. dazu: Peter Hettich / Gian Luca Peng, «Erleichterte Bewilligung von Solaranlagen in der Rechtspraxis», in: AJP 24/2015.

³ Vgl. dazu: Bernhard Ehrenzeller / Walter Engeler, Handbuch Heimatschutzrecht. Internationales, nationales und kantonales Recht, Zürich/St.Gallen 2020, S. 58 f.

⁴ BGer, 1C_26/2016, 16.11.2016, E.3.3 (ISOS Ortsbild Stampagarten, Chur).

verbunden sind, keine negativen Präjudizien für eine Folgeentwicklung schaffen, die den Zielen des Natur- und Heimatschutzes insgesamt entgegenstehen.⁵

Die Beurteilung der Machbarkeit einer Photovoltaikanlage erfolgt einzelfallweise und in Berücksichtigung der Schutzziele des schützenswerten Einzelobjekts oder Ortsbilds. Aus diesem Grund wurden von verschiedenen kantonalen Fachstellen Grundsätze und Richtlinien für die Erstellung von Solaranlagen auf Baudenkmalen erarbeitet, im Kanton St.Gallen etwa die «[Empfehlungen zur Installation von Solaranlagen](#)» und die Broschüre «[Solaranlagen – Vom Guten zum Besten](#)», beide entstanden in Zusammenarbeit der Energiefachstelle des Bau- und Umweltdepartements und der Denkmalpflege des Departements des Innern. Auch die städtische Denkmalpflege richtet sich für die Planung von Solaranlagen auf Baudenkmalen nach den darin enthaltenen Gestaltungsgrundsätzen. Für die konkrete Umsetzung von Solaranlagen auf schützenswerten Bauten oder im geschützten Ortsbild bestehen damit konkrete Vorgaben: Bei Objekten von lokaler Bedeutung werden die «Empfehlungen zur Installation von Solaranlagen» für die Beratung beigezogen, damit die geplanten Anlagen sorgfältig und ästhetisch gut in das Bauwerk und in die Umgebung integriert werden. Bei Objekten von nationaler und kantonaler Bedeutung wird seitens der Denkmalpflege geprüft, ob die Schutzziele des Einzelobjekts oder des Ortsbilds eine Solaranlage zulassen, ohne dass diese wesentlich beeinträchtigt werden, und falls ja, an welcher Stelle, in welcher Grösse und in welcher Art diese zuzulassen ist.

Es gibt Fälle, in denen die historische Substanz der Dachhaut – seien es Ziegel oder ein anderes Material – derart bedeutend ist, dass eine Solaranlage ausgeschlossen werden muss. Auch kann das Erscheinungsbild des Daches, z.B. aufgrund einer besonders charakteristischen Dachlandschaft, eine Solaranlage ganz verunmöglichen oder nur bestimmte Arten oder eine reduzierte Grösse einer Solaranlage zulassen. Daneben bestehen Fälle, in denen die Erstellung einer Solaranlage die Schutzziele eines Baudenkmals nicht wesentlich beeinträchtigt und folglich bewilligungsfähig ist. So sind z.B. auf Flachdächern geeignet platzierte, nur schwach aufgeständerte Anlagen in vielen Fällen gut möglich. Entsprechende Anlagen sind in der Stadt St.Gallen bereits bewilligt oder in Planung (z.B. Teufener Strasse 1/3, Baudenkmal von kantonaler Bedeutung und Gebiet mit Erhaltungsziel A in einem Ortsbild von nationaler Bedeutung; Herisauer Strasse 75, Pfarreizentrum Winkeln, Baudenkmal von nationaler Bedeutung). Auch Anlagen auf Schrägdächern können mit den Zielen des Ortsbild- und Denkmalschutzes vereinbar sein, wenn die bestehende Substanz der Dachhaut entweder nicht zu den Schutzziele gehört oder intakt erhalten bleibt und dazu das Erscheinungsbild des Dachs durch die Anlage nicht wesentlich beeinträchtigt wird, z.B. weil die betreffende Dachfläche wenig einsehbar ist, die Anlage besonders gut integriert ist oder nur eine geringe Grösse aufweist (Anfrage für PV-Anlage auf Ökonomiebauten Uf Wisen bei Notkersegg in einem Gebiet mit Erhaltungsziel A in einem Ortsbild von nationaler Bedeutung). Eine sinnvolle Alternative sind auch Solaranlagen auf Nebengebäuden anstatt auf dem geschützten Hauptgebäude (so in Planung bei Moosmühlestrasse 20, Baudenkmal von kantonaler Bedeutung und Gebiet mit Erhaltungsziel a in einem Ortsbild von nationaler Bedeutung).

Es zeigt sich, dass Solaranlagen auch auf Baudenkmalen – seien dies Einzelobjekte, Baugruppen oder Ortsbilder – von nationaler und kantonaler Bedeutung möglich sind und auch bewilligt werden, wenn sich dies mit den jeweiligen Schutzziele vereinbaren lässt. Die städtische Denkmalpflege steht bei der Planung einer denkmalverträglichen Solaranlage gerne für Beratungen zur Verfügung.

4. *Die Gründach-Strategie der Stadt St.Gallen bei Flachdachanlagen kollidiert mit der Vorgabe einer Übertragung von PV-Anlagen von max. 20cm. Damit mündet eine aufgeständerte Anlage in einem*

⁵ Ebd.

ordentlichen Baubewilligungsverfahren, bei welchem die Möglichkeit der Einsprache besteht. Welche Möglichkeit sieht der Stadtrat, die Verfahren soweit zu vereinfachen, damit sich der PV-Zubau und die Dachbegrünung nicht gegenseitig unnötig ausbremsen? Wäre für solche Anlagen die Publikation einer Planungsrichtlinie, was bezüglich der Aufbauhöhe bewilligungsfähig ist, möglich? (siehe «Richtlinien Solaranlagen»5 des Kantons Luzern, S.11, Kapitel 3.3)?

In formeller Hinsicht ist korrekt, dass für aufgeständerte Solaranlagen meist nicht mehr das Meldeverfahren, sondern das Baubewilligungsverfahren zur Anwendung kommt, da dafür die Mindesthöhe von 20 cm in der Regel überschritten wird. Das Bundesrecht sieht vor, dass bei einer Abweichung der Kriterien nach Art. 32a Abs. 1 RPV das Baubewilligungsverfahren zur Anwendung gelangt. Die bundesrechtlichen Vorschriften können mit kantonalen oder kommunalen Richtlinien nicht umgangen werden. Sollten somit Änderungen, wie es der Kanton Luzern vorschlägt, angestrebt werden, so wäre dies auf Bundesebene zu klären.

Im Rahmen der laufenden Revision der städtischen Bauordnung im Zusammenhang mit dem kantonalen PBG wird zu prüfen sein, inwiefern der beschriebene bundesgesetzgeberische Rahmen eine Regelung für Solaranlagen in Kombination mit Dachbegrünung auf Stufe der städtischen Bauordnung für das gesamte Stadtgebiet oder zumindest für Teile davon zulässt. Dabei wird insbesondere die Frage zu klären sein, ob das RPG sowie die RPV einen Ermessensspielraum für die Umsetzung der ökologischen Aspekte in der städtischen Bauordnung ermöglichen.

5. Die Stadt St.Gallen will zur SmartCity werden. Wie steht der Stadtrat dazu, Informationen zu Gebäuden online zur Verfügung zu stellen, welche für einen Planer relevant sind um einschätzen zu können, ob bei einem Gebäude Schutzinteressen bestehen? Oder, analog Kanton Luzern, ein Portal zur Verfügung zu stellen, über welches Anmeldungen (inkl. Unterlagen) einfach und unbürokratisch online eingereicht werden können?

Inwieweit bei einem Gebäude ein Schutzinteresse besteht, kann bereits heute im digitalen Stadtplan abgerufen werden. Dafür bestehen Rubriken wie z.B. «[Ortsbildschutz](#)», «[Sondernutzungspläne](#)», «[Ortsbildinventar nach ISOS](#)», «[Inventar schützenswerte Bauten](#)», etc. (Kategorie «Planung, Schutz, Umwelt»). Ebenfalls abrufbar ist eine Karte, die das Potential der jeweiligen Dachflächen für Solaranlagen aufzeigt (Rubrik «[Solarenergie Dächer](#)» in Kategorie «Energie, Verkehr, Ver- und Entsorgung»). Somit stehen Planenden sämtliche relevanten Informationen gebündelt zur Verfügung.

Das Bedürfnis nach digitalen Baubewilligungsprozessen ist schon seit Längerem erkannt. Eine elektronische Lösung macht jedoch nur dann Sinn, wenn sie gemeinsam vom Kanton und den Gemeinden angewandt wird.

Seit 2004 sind verschiedene Vorleistungen durch Kanton und Gemeinden im Entwicklungsthema «digitaler Baubewilligungsprozess» erbracht worden. Diese haben zu Optimierungen in einzelnen Prozessschritten geführt. Weitergehende Standardisierungs- und Automatisierungspotentiale sind jedoch durch Kanton und Gemeinden bisher nicht weiterverfolgt worden. Das Bau- und Umweltdepartement ist dabei, das Thema zu forcieren. Das Kooperationsgremium von «eGovernment», in welchem Kanton und Gemeinden vertreten sind, leitet das Projekt.

Im Zuge dieses zukunftsgerichteten Schrittes soll aus Sicht des Stadtrats auch das Meldeverfahren für Solaranlagen berücksichtigt werden. Entsprechende Absichten muss indes der Kanton aufnehmen. Der Stadtrat setzt sich dafür ein, dass auch dieses Verfahren künftig digital möglich sein wird.

Aufgrund der Coronapandemie hat das Amt für Baubewilligungen eine eigene Plattform geschaffen, die es erlaubt, zumindest Baugesuche mit dazugehörigen Plänen und Unterlagen online einzusehen. Diese Möglichkeit wird rege genutzt. Es ist jedoch festzuhalten, dass der Aufwand und die Kosten für die Onlinebewirtschaftung beträchtlich sind. Die Entwicklung einer Insellösung für das Meldeverfahren bei Solaranlagen für die Stadt St.Gallen ist nicht verhältnismässig.

6. *Das RPG Art. 18a besagt, dass genügend angepasste Solaranlagen lediglich der zuständigen Behörde zu melden sind. Weiter, dass das Interesse an der Nutzung der Solarenergie ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor geht. Gibt es Situationen, in welchen von Seite ABB bei Anlagen, welche gem. RPG Art. 18a als genügend angepasst gelten und somit nur meldepflichtig sind, dennoch Projektanpassungen verlangt werden/wurden? Falls ja: Was sind die Gründe?*

Wie bereits ausgeführt, gilt das Meldeverfahren in jenen Fällen, in welchen die Voraussetzungen von Art. 18a RPG in Verbindung mit Art. 32a Abs. 1 RPV kumulativ erfüllt sind. Die damit verbundene Überprüfung erfolgt durch das Amt für Baubewilligungen. Das Amt für Baubewilligungen hält sich dabei an die Weisungen des Kantons und vollzieht dessen Vorgaben zum Meldeverfahren. Sofern die massgeblichen Gestaltungsbestimmungen für Solaranlagen eingehalten sind, werden keine weitergehenden Anpassungen an der Anlage gefordert. Hingegen ist darauf hinzuweisen, dass es in der Stadt eine Vielzahl an Gebieten mit einer erhöhten Schutzwürdigkeit gibt und deshalb eine besonders gute Einordnung gefordert wird. So sind geschätzte 80 % der bebauten Fläche der Stadt im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) erfasst. Hervorzuheben sind dabei insbesondere Gebiete, welche im ISOS mit einem Erhaltungsziel belegt sind, sowie Gebiete mit Ortsbildschutz oder Gebäude, welche im Inventar der schützenswerten Bauten verzeichnet sind. Art. 18a Abs. 3 RPG hält dazu fest, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung bedürfen und dass solche Denkmäler nicht beeinträchtigt werden dürfen. In diesen Gebieten mit erhöhten gestalterischen Anforderungen beurteilen somit jeweils die städtische oder kantonale Denkmalpflege, ob eine Solaranlage den Schutzgegenstand im Sinn von Art. 18a Abs. 3 RPG beeinträchtigt oder nicht. Bei einer Beeinträchtigung des Schutzgegenstands beurteilen die städtische und kantonale Denkmalpflege, ob für eine allfällige Bewilligung eine Anpassung der Solaranlage erfolgen muss, oder ob die Bewilligung gar zu verweigern ist.

Sollten somit Anpassungen gefordert worden sein, so ist dies primär auf die Schutzwürdigkeit des Gebietes oder Objektes zurückzuführen. Andernfalls handelt es sich lediglich um Empfehlungen, sofern überhaupt eine Meinung der Stadt im Vorfeld gewünscht wurde, beziehungsweise die Möglichkeit bestand, eine solche abzugeben. Diese Empfehlungen erfolgten stets im Sinne einer gehaltvollen und qualitativen Entwicklung und vor dem Hintergrund der Erhaltung geschichtlicher Identität und damit des Charakters der Stadt. Üblicherweise erfolgt die Eingabe für das Meldeverfahren jedoch ohne vorgängige Kontaktaufnahme mit dem Amt für Baubewilligungen.

Die Stadtpräsidentin:
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

Beilage:

- Interpellation vom 7.Dezember 2021